

PÄDAGOGISCHE AKADEMIE DER ERZDIÖZESE WIEN

A-1210 Wien, Mayerweckstraße 1

☎ 01/291 08 FAX: 01/291 08 /103, 402

E-Mail: office@pa-wien21.ac.at

direktor@pa-wien21.ac.at

An das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
A-1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	115-GE / 1998..
Datum:	29. Jan. 1999
Verteilt	1.2.99

Wien, am 26. Januar 1999

Mag. Kopecky

**Stellungnahme der Direktion der Pädagogischen Akademie zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Studien an Akademien, Akademien-Studiengesetz 1999
BMUKA-ZI. 13.480/1-III/2/98**

Die Direktion der Pädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien gestattet sich, nach Beratung in der Studienkommission und mit dem Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung, folgende Stellungnahme abzugeben.

1. Grundsätzliches

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nach der langjährigen Diskussion über eine notwendige Weiterentwicklung der Lehrerbildung im Sinne einer grundlegenden Reform der Pädagogischen Akademien ein erstes Ergebnis in Form des zu begutachtenden Entwurfes eines Akademien-Studiengesetzes vorliegt.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen und Veränderungen im Schulbereich sowie unter Berücksichtigung notwendiger organisatorischer Voraussetzungen wird das Ziel der Reformen vor allem eine inhaltlich verbesserte Aus- und Fortbildung sein müssen, die sich an den Ansprüchen der Berufswirklichkeit zu orientieren hat. Nach wie vor erscheinen Aus- und Fortbildungsdimensionen zu denen sich unsere Akademie in besonderer Weise bekennt, wie Persönlichkeitsbildung, Berufsethos, religiöse Bildung, Erziehung in einer zunehmend wertunsicheren Gesellschaft, unverzichtbar.

Das Gesetz erscheint als brauchbarer erster Schritt auf dem Weg zu einer Pädagogischen Hochschule/Hochschule für Bildungsberufe. Zustimmend hervorzuheben sind vor allem das Prinzip der Subsidiarität, die verstärkte Autonomie, die Selbstständigkeit bei der Gestaltung der Studienpläne und die Verankerung der berufsfeldbezogenen Forschung.

Es erscheint auf dem Hintergrund bisheriger und anzustrebender Entwicklungen unangebracht, Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute in einen unangemessenen Wettstreit um ihre Adressaten treten zu lassen, zumal vielerorts bereits eine klare Kompetenzverteilung vorgenommen worden ist (PA: Aus- und Weiterbildung, PI: Fortbildung).

Mit Blick auf eine künftige Hochschule sui generis (nicht Fachhochschule!) ist zu überlegen, ob nicht bereits mit dem ASStG statt der Direktorialverfassung eine Rektoratsverfassung eingeführt werden

sollte. Wird jedoch die Direktorsverfassung beibehalten, muss die Kompetenzverteilung und Vertretungsregelung zwischen Direktor und Abteilungsleiter geklärt bzw. aufrecht erhalten bleiben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Direktion der Pädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien dem zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich zustimmt.

2. Vorschläge zu Änderungen des Schulorganisationsgesetzes

Zu § 118 und § 125:

Die Erstausbildung sowie Aufbaustudien zur Erlangung zusätzlicher Lehrämter sind ausschließlich Aufgabe der Pädagogischen Akademien. Lehrgänge zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen sind nach Möglichkeit in Kooperation der Pädagogischen Akademien und der Pädagogischen Institute anzubieten.

Die Lehrerfortbildung ist ausschließlich Angelegenheit der Pädagogischen Institute.

3. Vorschläge zu Änderungen des AStG

Zu § 1 Geltungsbereich

Erweiterung des Geltungsbereiches um die Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Institute

Kommentar: Durch Aufnahme dieser postsekundären Ausbildungsinstitutionen sind an den diözesanen Akademien vielfältige Kooperationen und Synergien möglich.

Zu § 2 (2) Bestimmungen, betreffend die Studierenden

Lehrer/innen, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund oder einem Land stehen, sollten an den Pädagogischen Akademien ihr Lehramt erweitern können, wie es auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf formuliert ist.

Zu § 3 Aufgaben, leitende Grundsätze, Kooperation

§ 3 Abs. 2 soll durch zwei weitere leitende Grundsätze wie folgt ergänzt werden:

2. die Wert- und Sinnorientierung

5. die Stärkung sozialer Kompetenz durch geeignete Formen des Unterrichts

Kommentar: Die übrigen demonstrativ genannten Grundsätze wären entsprechend nachzureihen.

§ 8 Zulassung zum Studium

In § 121 SchOG wird die körperliche Eignung als Aufnahmuvoraussetzung festgeschrieben. Analog zur derzeitigen Studienordnung sollten auch andere Bereiche, wie die sportliche und musikalische Eignung überprüft werden können.

Vorschlag zur Ergänzung in § 8 Abs.1:

(1) Die Zulassung zum Studium als ordentlicher Studierender erfolgt durch die Immatrikulation nach erfolgreich abgelegter Eignungsüberprüfung.

§ 14 Beendigung des Studiums

§ 14 Abs. 2 Z 2 soll wie folgt ergänzt werden:

2. für mehr als zwei aufeinander folgende Semester nicht inskribiert (§ 11), ohne beurlaubt zu sein,

7. die schulpraktische Ausbildung nach einmaliger Wiederholung negativ beurteilt wurde.

Kommentar zu Abs. 2 Ziffer 2.: Der Einschub „ohne beurlaubt zu sein“, liegt im Sinne der Ausführungen zu § 11 und schafft Rechtssicherheit.

Kommentar zu Abs.2 Ziffer 7.: In Übereinstimmung mit § 6 (4) soll die Bedeutung der schulpraktischen Leistungen und die Ausschlussmöglichkeit rechtlich klar formuliert sein.

§ 17 Leiter der Akademie (Direktor)

Einer Rektoratsverfassung wird der Vorzug gegeben.

Sollte diese nicht zustande kommen, sollte zumindest die Stellvertretungsregelung analog zur geltenden Studienordnung der Pädagogischen Akademie 1995 wie folgt geklärt werden:

(2) Der Direktor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Akademie tätigen Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten. Er hat eine Stellvertretungsregelung zu treffen. An (Berufs-)Pädagogischen Akademien ist ein Abteilungsleiter der Studiengänge als Vertreter zu bestimmen.

Kommentar: Die Rahmenbedingungen der anderen Akademien müssen im Gesetz berücksichtigt werden. Entweder in einer Anlage für die PA oder im Gesetzestext soll auf die Rektoratsverfassung und die Stellvertretungsregelung verwiesen sein. Auch im UOG §§ 52 und 54 sind die Funktionen und Aufgaben von Rektor und Vizerektor (vgl. AL) klar geregelt und in der Formulierung zeitgemäßer („Der Rektor leitet ...“).

Vorschlag für den AL: *Er ist für den inneren Studienbetrieb verantwortlich.*

§ 20 Studienkommission

§ 20 Abs. 5 letzter Satz soll lauten:

(5) Die Funktionsdauer beträgt sechs Semester.

Kommentar: Erfahrungsgemäß braucht ein derartiges Gremium Zeit für Einarbeitung und kontinuierliche Begleitung der Studien.

§ 20 Abs. 10 letzter Satz soll lauten:

(10) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn der Rektor (Leiter) der Akademie oder der Vizerektor (von ihm bestimmte Stellvertreter) und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder sowie mindestens je ein Vertreter der Studierenden und des Lehrkörpers anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Akademie.

Kommentar: Es soll durch eine längere Verhinderung des Leiters zu keiner Blockade der Studienkommission kommen.

§ 21 Leitungskonferenzen

(4) Jede Leitungskonferenz hat unter Anwesenheit aller teilnehmenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren

Bestimmungen über die Geschäftsführung, jedenfalls aber die Bestellung eines Vorsitzenden und die Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen, festzulegen hat.

Kommentar: Die Nichtteilnahme eines Mitgliedes der Leitungskonferenz soll nicht zu einer Blockade der Leitungskonferenz führen. Die juristische Ausformulierung sollte klar sein.

§ 25 Rechte der Studierenden

Im § 25 Abs. 1 Z 2 und Z 3 ist die Wortfolge „nach Maßgabe der Studienordnung“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe des Studienplanes“ zu ersetzen. Es dürfte sich um ein redaktionelles Versehen handeln, da es den Begriff „Studienordnung“ im vorliegenden Entwurf nicht mehr gibt.

§ 25 Absatz 5 sollte ergänzt werden:

5. sich hinsichtlich der Planung des Studiums einschließlich der Ablegung der Diplomprüfung von einem Mitglied des Lehrkörpers beraten zu lassen und im Bedarfsfall eine psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen.

Schlussbestimmungen – Kundmachung von Verordnungen

Vorschlag für eine Korrektur in § 39 und eine Ergänzung:

§ 39 Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in ~~der Schule~~ an der Akademie in Kraft.

§ 39 (2) *Die Bundesminister haben Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Angelegenheiten der Akademien betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung bzw. vor ihrer Erlassung den betroffenen Bundesleitungskonferenzen unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.*

Kommentar: In Analogie zu § 31 (3) Bundes-Studierendenvertretung soll auch die Bundesleitungskonferenz zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellungnahmen abgeben können.

Anlagen zum AStG

Gesamtwochenstunden (Mindestanforderungen):

Die Mindestanforderungen sollten sowohl bei den Humanwissenschaften als auch bei den Fachwissenschaften/Fachdidaktiken bei ca. 90% des bisherigen Wertes liegen. Bei den Humanwissenschaften wurde unverhältnismäßig stark auf 78 % gekürzt.

Vorschlag:

Humanwissenschaften 40 SWS statt 35 (derzeit 45)

Die veränderte Stundentafel der Diplomstudien erfordert eine dienstrechtliche Neubewertung der Lehrtätigkeit an Pädagogischen Akademien.

Diplomgrad: Diplomlehrer/in bzw. Diplompädagoge/in (Dipl.-Päd.)

Nach dem sechssemestrigen Diplomstudium ist ein akademischer Grad in Anlehnung an den entsprechenden Grad an den Universitäten vorzusehen, zumindest Dipl.-Päd.

Nach einem mindestens zweisemestrigen postgradualen Studium ist der akademische Grad eines Magisters/einer Magistra der Pädagogik, Mag.paed., zu verleihen.

Das postgraduale Studium ist von der Akademie gemeinsam mit einer Universität zu organisieren.

Vorschlag für eine Rektoratsverfassung:**1.1 Rektor**

Die Akademie soll von einem Rektor geleitet werden, der für eine mehrjährige Funktionsperiode gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Rektor wird auf Grund eines Dreivorschlages der „Institutserhalters“ vom Kollegium gewählt.

Die Aufgaben des Rektors sind zu beschreiben.

Im Verhinderungsfall wird der Rektor vom Vizerektor vertreten. Die weitere Vertretung ist zu regeln.

1.2 Wahl des Rektors

Der Rektor wird

- a. von allen Professoren, die in der Ausbildung der Studierenden voll beschäftigt sind,
- b. von Delegierten der Teilbeschäftigten, der Übungsschullehrer, dem Verwaltungspersonal und den Studierenden gewählt.

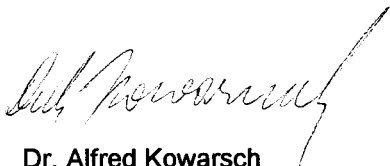
Die Gesamtzahl der unter b) genannten Delegierten erhält man, indem man die Anzahl der unter a) genannten Professoren auf eine durch vier teilbare ganze Zahl abrundet. Die Stimmen werden gleichmäßig auf die unter b) genannten vier Gruppierungen aufgeteilt.

Vizerektor

Aus dem Kreis der Abteilungsleiter ist ein Vizerektor auf Grund des Vorschlages des Rektors von der Studienkommission für eine mehrjährige Funktionsperiode zu wählen.

Abteilungsleiter

Für die einzelnen Abteilungen können Abteilungsleiter bestimmt werden.



Dr. Alfred Kowarsch
Direktor



Dr. Maria Felberbauer
Abteilungsvorständin

Ergeht an:

- Das Präsidium des Nationalrates (25 Ausfertigungen)
- Alle Direktionen der Pädagogischen Akademien
- Die Personalvertretung der Pädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien
- Herrn Mag. Wolfgang Weissengruber